



Swiss Life Unterstützungskasse e. V.
 Zeppelinstraße 1
 85748 Garching b. München

Bitte senden Sie uns die
 Unterlagen per Post

oder

per E-Mail an
sl-uk-posteingang@swisslife.de

oder

per Fax an
 +49 89 38109-4696

Auszahlung von Versorgungsleistungen im Alter aus der Swiss Life Unterstützungskasse e. V.

Die Auszahlung erfolgt der individuellen Vereinbarung im Leistungsplan entsprechend als

- Kapitalzahlung brutto** an das Trägerunternehmen
 (bitte nur **A, B** und **D** ausfüllen)
- Rentenzahlung brutto** an das Trägerunternehmen
 (bitte nur **A, B** und **D** ausfüllen)
- Rentenzahlung netto** an den Versorgungsberechtigten
 (bitte nur **A, C** und **D** ausfüllen)

Versicherung Nr.

Trägerunternehmen

A. Allgemeine Angaben zur Versorgungsberechtigten Person

Geburtsdatum . .
 (Tag/Monat/Jahr)

Vorname Name

Anschrift

Dienstaustritt . .
 (Tag/Monat/Jahr)

Rentenbeginn . .
 (Tag/Monat/Jahr)

B. Angaben zur Bruttoauszahlung

IBAN (Internationale Bankkontonummer)

BIC (Bank-Identifizierungs-Code)

.....
 Name des Bankinstituts

.....
 Anschrift des Kontoinhabers

.....
 Name des Kontoinhabers

C. Angaben zur Nettoauszahlung¹⁾

1. Angaben zum Trägerunternehmen

.....
 Steuernummer Betriebsstättenfinanzamt

2. Angaben zur Besteuerung²⁾

In welchem Dienstverhältnis soll der Versorgungsbezug abgerechnet werden? *Bitte ankreuzen.*

Im ersten Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse 1 bis 5)

Der Versorgungsberechtigte versichert, dass er aus keinem anderen Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungswerk Gehalt oder Rente bezieht, das/die mit Lohnsteuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 abgerechnet wird.

Bisher wurde das erste Dienstverhältnis mit folgenden Lohnsteuermerkmalen abgerechnet:

Lohnsteuerklasse 1 2 3 4 5

Kirchensteuer

Religion der Versorgungsberechtigten Person evangelisch
 römisch-katholisch
 nicht kirchensteuerpflichtig

Steuerfreibetrag (Jahresbetrag) Euro

Kinderfreibetrag Euro

Im weiteren Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse 6)

Der Versorgungsberechtigte bezieht aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungswerk Gehalt oder Rente, das/die mit Lohnsteuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 abgerechnet wird und auch künftig weiterhin so abgerechnet werden soll.

3. Angaben zur deutschen Steueridentifikationsnummer

Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen (11-stellig)

Geburtsdatum des Steuerpflichtigen (Tag/Monat/Jahr)

4. Angaben zur Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherungsnummer (Beispiel: 29020549W003)

5. Angaben zur Krankenversicherung

Private Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

(weitere Angaben erforderlich)

freiwillig gesetzlich versichert

Name der Krankenkasse

Anschrift der Krankenkasse

Versicherten Nr.

Sind Kinder vorhanden? ja nein

Geburtsdatum des/eines Kindes

(Nachweis gemäß Seite 5 beifügen)

. .

Im Ausland krankenversichert

6. Angaben zur Bankverbindung

IBAN (Internationale Bankkontonummer)

.....

BIC (Bank-Identifizierungs-Code)

Name des Bankinstituts

.....
Anschrift des Kontoinhabers

.....
Name des Kontoinhabers

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Die Daten sind zur Ermittlung der Beitragspflicht aus rentenähnlichen Einnahmen erforderlich.
Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 202 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

1)

Bei der Nettoauszahlung erfolgt die Rentenverwaltung durch die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH, einem Unternehmen der Swiss Life Gruppe. Die Rentenverwaltung ist eine kostenpflichtige Dienstleistung, deren Höhe Sie unserer aktuellen Verwaltungskostentabelle unter www.swisslife.de/vwk entnehmen können.

2)

Wichtig: Ihre Steuerdaten gleichen wir elektronisch über das ELSTAM-Verfahren direkt mit Ihrem Finanzamt ab. Da die Rückmeldung des Finanzamts zeitverzögert erfolgt, bitten wir Sie, uns die Daten für die Abrechnung Ihrer Versorgungsbezüge zu nennen, damit wir diese schnellstmöglich abrechnen können. Sollten Ihre Angaben von den vom Finanzamt übermittelten Daten abweichen, kann dies zu nachträglichen Rückrechnungen führen.

D. Willenserklärungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägerunternehmens/Arbeitgebers

Firmenstempel (ersatzweise die vollständige Bezeichnung
des Unternehmens)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Versorgungsberechtigten Person

Bitte beachten Sie, dass bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen die Zustimmung aller Pfandgläubiger erforderlich ist.

*Sofern die Rückdeckungsversicherung hinsichtlich der Ansprüche **auf die Erlebensfallleistung** zu Gunsten der Versorgungsberechtigten Person verpfändet wurde, erteilt diese die Zustimmung zur Auszahlung gemäß beiliegender Erklärungen.*

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfandgläubigers im Erlebensfall

*Sofern die Rückdeckungsversicherung hinsichtlich der Ansprüche **auf die Todesfallleistung** an den Versorgungsberechtigten Ehepartner bzw. den Versorgungsberechtigten Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verpfändet wurde, erteilt dieser die Zustimmung zur Auszahlung gemäß beiliegender Erklärungen.*

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfandgläubigers im Todesfall

Informationsblatt zum Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Zum 01.01.2005 ist das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG § 55 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch - SGB XI) in Kraft getreten.

Es wird der aktuell gültige Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung vom beitragspflichtigen Einkommen einbehalten. Hinzu kommt gegebenenfalls ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzprozentpunkten für Kinderlose.

Ausgenommen von dieser Regelung sind neben Eltern auch kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Sofern Sie uns gegenüber die Elterneigenschaft nicht nachgewiesen haben, sind wir als beitragsabführende Stelle seit dem 01.01.2005 verpflichtet, den erhöhten Beitragssatz von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen. Den Nachweis der Elterneigenschaft können Sie – gemäß Empfehlung der Spitzenverbände der Pflegekassen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit – wahlweise mit folgenden Unterlagen führen (ordnungsgemäße Kopien der Unterlagen sind i. d. R. ausreichend):

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt):

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse
- Kontoauszug mit Auszahlung des Kindergelds durch die BA – Familienkasse
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, z. B. unter: www.bmg.bund.de.

Darüber hinausgehende Fragen kann Ihnen auch Ihre zuständige Krankenkasse beantworten.

Informationsblatt zur Steueridentifikationsnummer und zur lohnsteuerlichen Behandlung

Die Versorgungsbezüge aus der Unterstützungskasse unterliegen einer Versteuerung nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG).

Bei laufenden Rentenbezügen, bei welchen wir die Nettorentenauszahlungen direkt an die Versorgungsberechtigte Person vornehmen, führen wir ebenfalls die anfallende Lohnsteuer ab.

Die Versorgungsberechtigte Person erhält jährlich den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Hierfür benötigen wir auch die persönliche Steueridentifikationsnummer der Versorgungsberechtigten Person.

Die Steueridentifikationsnummer ist nicht identisch mit den bisherigen Steuernummern, die durch die Finanzämter vergeben wurden. Jeder Steuerpflichtige hat in einer Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern im Laufe des Jahres 2008 seine persönliche Steueridentifikationsnummer erhalten.

Allgemeine Informationen zur Steueridentifikationsnummer finden Sie im Internet:

- www.identifikationsmerkmal.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bzst.bund.de

Weiterführende Fragen beantwortet Ihnen gerne das Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern (53225 Bonn – An der Kuppe 1) unter der Rufnummer +49 228 4061200.